



GEMEINDE TILLMITSCH BAUBEHÖRDE

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der letztgültigen Fassung wird kundgemacht:

Tillmitsch, am 22.04.2026

Betreff.: **Straßenpolizeiliche Maßnahmen –
Arbeiten auf und neben der Straße im Gemeindegebiet von Tillmitsch**

VERORDNUNG

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Tillmitsch vom 22.04.2026, GZ: STR-6/2026, gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung (StVO 1960) straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen, in der Zeit von 27.04.2026 bis 26.06.2026, für die Maggastraße, Weg Nr. 41 beginnend beim Grundstückes Nr. 2011/1 (Maggastraße 10) bis zur Gabelung mit der Maxlonertraße - Weg Nr. 42 weiter bis zur Gabelung mit dem Weg Nr. 33 bis zum Grundstück Nr. 19/1 (Maxlon 22), gemäß Lageplan vom 22.04.2026, nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

- **Wartepflicht bei Gegenverkehr** gem. § 52 Z 5 StVO 1960;
- **Achtung Baustelle** gem. § 50 Z 9 StVO 1960;
- **Geschwindigkeitsbeschränkung 30** gem. § 52 Z 10 a StVO 1960;
- **Fahrbahnverengung** gem. § 50 Z 8 lit. b und c StVO 1960;

Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen.

Bei Straßenquerungen in offener Bauweise wird der Zugang für Anrainer tagsüber durch Stahlplatten über der offenen Künette gewährleistet. Die Künetten werden jeweils vor Arbeitsende täglich wieder verschlossen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 94 d Z 4 sowie §§ 44 Abs. 1 StVO 1960. Lt. § 43 Abs. 2 a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wurde dem Bürgermeister die Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen bei Baustellenregelungen gem. § 90 StVO und bei Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen vorübergehender Genehmigungen gem. § 82 StVO in der Gemeinderatssitzung vom 03.10.2011 die Zuständigkeit übertragen.

Dorfstraße 87, A-8434 Tillmitsch, 03452 / 82 26 1

Wir sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

gde@tillmitsch.gv.at, www.tillmitsch.at


Bankverbindung: Raiffeisenbank Leibnitz,

IBAN: AT66 3820 6000 0001 0157, BIC: RZSTST2G206, UID: ATU 28577705

Ergeht an:

Antragsteller Partl & Vollmann Bau GmbH, Industriestraße 11, 8430 Leibnitz
Sonstiger Beteiligter Polizei Leibnitz per E-Mail: PI-ST-Leibnitz@polizei.gv.at, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz
Sonstiger Beteiligter Bauhof der GemeindeTillmitsch, E-Mail: bauhof@tillmitsch.gv.at

Der Bürgermeister:
Walter Novak
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
	Datum/Zeit	23.04.2026 06:36:15
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Lageplan:

Rote Linie = Bereich der Grabungsarbeiten



Geoinformationssystem

Gemeinde Tillmitsch
Dorfstraße 87
8430 Tillmitsch

Plotdatum: 22.04.2026
Erstellt durch: Tillmitsch
Maßstab (im Original): 1:6.939



HNWIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für Fehlerhaftigkeit oder unvollständige Darstellung!

